

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 26

30. September 1987

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Fürbitte für die vierte Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
  - 2) Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone
  - 3) Verordnung des Oberkirchenrats über die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer im Vorbereitungsdienst
  - 4) Diakonieverband Mühlacker/Neuenbürg
  - 5) Prüfung für Kirchenmusiker
  - 6) Dienstbezüge der Pfarrer
  - 7) Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung
  - 8) Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung
  - 9) Dienstnachrichten
  - 10) Arbeitsrechtsregelungen

## Fürbitte für die vierte Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Erlaß des Oberkirchenrats vom 8. September 1987  
AZ 81.01 Nr. 230

Vom 1. bis 6. November 1987 findet in Berlin-Spandau die vierte Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen stehen insbesondere

der Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der schriftlich vorzulegende Rechenschaftsbericht des Rates für die Jahre 1984 bis 1986

und

das Schwerpunktthema „Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen“ – Ethische Fragen der Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin –“.

Bei der Beratung dieses Schwerpunktthemas geht es um ein viele Menschen in unseren Gemeinden bedrängendes Problem. Die Synode wird nach Maßstäben zu fragen haben, die sich aus der Heiligen Schrift und

aus dem Bekenntnis unseres Glaubens ergeben. Die Wahl einer Formulierung aus Martin Luthers Erklärung des 1. Glaubensartikels als Leitwort deutet bereits an, daß der Glaube an Gott den Schöpfer und Erhalter eine wichtige Orientierung zu geben verspricht.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am 1. November 1987 der Synode fürbittend zu gedenken.

I. V.  
Dietrich

## **Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone**

Verordnung des Oberkirchenrats vom 23. Juni 1987  
AZ 54.620 Nr. 117

Über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für berufsbegleitende Ausbildung verordnet:

### **§ 1**

#### **Zweck und Zahl der Prüfungen**

Die Zweite Dienstprüfung dient dem Nachweis, daß der Prüfungsteilnehmer die Aufbauausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Sie wird in der Regel einmal jährlich abgehalten.

### **§ 2**

#### **Prüfungsausschuß, Fachausschuß**

- (1) Die Prüfung findet in der Regel an der Kirchlichen Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg statt.

- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
  - a) ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Direktor der Karlshöhe Ludwigsburg,
  - b) ein Fachdozent des Karlshöher Seminars,
  - c) ein weiterer Dozent der Aufbauausbildung,
  - d) ein Vertreter des Karlshöher Diakonieverbandes.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende kann im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Einzelfall Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.  
Er hat diese Personen auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen.
- (5) Für die mündliche Prüfung wird ein Fachausschuß gebildet.  
Ihm gehören an:
  - a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses,
  - b) der von dem Vorsitzenden beauftragte Erst- und Zweitprüfer.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

### § 3

#### Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Prüfung ist jeweils zum 1. Oktober eines Jahres über den Anstellungsträger des Prüfungsteilnehmers beim Oberkirchenrat einzureichen.
- (2) Zur Zweiten Dienstprüfung wird zugelassen, wer
  - a) die erforderlichen Kurse der Aufbauausbildung im Fachbereich Soziale Diakonie besucht hat,
  - b) an der vorgeschriebenen Praxisberatung teilgenommen hat,
  - c) im Verlauf der Aufbauausbildung einen Dienstauftrag von i. d. R. mindestens einem Jahr Vollzeitbeschäftigung oder in Ausnahmefällen eine auf ein Jahr Vollzeitbeschäftigung umgerechnete Teilzeitbeschäftigung abgeleistet hat,

d) eine Hausarbeit (Zulassungsarbeit) eingereicht hat, die den Anforderungen (§ 4) entspricht.

Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Meldung zur Prüfung ist die schriftliche Hausarbeit (§ 4) beizufügen.
- (4) Als weitere Prüfungsunterlagen sind bis zum 1. Januar nachzureichen:
  - a) eine Bescheinigung über die Teilnahme an den erforderlichen Kursen der Aufbauausbildung,
  - b) eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Praxisberatung,
  - c) eine Übersicht, aus der die Beschäftigungszeiten und -orte mit den jeweiligen Dienstaufträgen ersichtlich sind.

#### § 4

##### Die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er ein auf die Praxis des Arbeitsfeldes Soziale Diakonie bezogenes Thema unter Gesichtspunkten der Theologie und Sozialarbeit selbständig durchdenken kann. Das Thema ist vorher vom Karlshöher Seminar Ludwigsburg zu genehmigen.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit ist der Meldung zur Prüfung in drei Exemplaren in maschinengeschriebener Form anzuschließen (§ 3 Abs. 3). Sie soll 20–40 Seiten umfassen und ist mit der schriftlichen Erklärung zu versehen, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Hausarbeit wird von zwei Korrektoren beurteilt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden.  
Bei Nichteinigung beruft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten unabhängigen Korrektor.

#### § 5

##### Umfang der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile:

1. die schriftliche Prüfung (§ 6),
2. die mündliche Prüfung (§ 7).

## § 6

## Die schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Form besteht aus einer Fallklausur im Fach Sozialrecht und Verwaltung.
- (2) Sie dient dem Nachweis von einschlägigem Fachwissen.
- (3) Die schriftliche Prüfung dauert 4 Stunden.
- (4) Sie findet spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung statt.
- (5) Die Fallklausur wird von zwei Korrektoren beurteilt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden.

## § 7

## Die mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er zu Fragen, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben, Stellung nehmen und auf theologische oder sozialwissenschaftliche Fragen seines Arbeitsfeldes eingehen kann. Sie dauert 60 Minuten. Sie besteht aus zwei Teilen:

1. Theologie und Diakonie,
2. Sozialwissenschaften und Sozialarbeit.

Jeder Teil wird für sich benotet. Die Endnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten.

## § 8

## Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit je einer Note wie folgt bewertet:

|              |     |
|--------------|-----|
| sehr gut     | (1) |
| gut          | (2) |
| befriedigend | (3) |
| ausreichend  | (4) |
| mangelhaft   | (5) |
| ungenügend   | (6) |

Es können halbe Noten gegeben werden.

- (2) Für die schriftliche Prüfung (§ 6) ergibt sich die Endnote aus dem Notendurchschnitt der Beurteilung durch die beiden Korrektoren.
- (3) In der mündlichen Prüfung (§ 7) wird jeder Teil für sich benotet. Die Endnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten.

## § 9

## Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis

- (1) Der Prüfungsausschuß ermittelt nach Abschluß der Prüfung in einer abschließenden Sitzung die Gesamtnote der Prüfung und stellt fest, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der beiden Prüfungsteile (§ 8, Abs. 2 und 3).
- (3) Bewertungsstufen für die Gesamtnote sind bei einem Notendurchschnitt von
  - 1,0 bis 1,5 mit Auszeichnung bestanden
  - über 1,5 bis 2,5 gut bestanden
  - über 2,5 bis 3,5 befriedigend bestanden
  - über 3,5 bis 4,0 bestanden.
- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile nicht mindestens die Bewertung „ausreichend“ erzielt wurde.
- (5) Über die abschließende Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festgehalten werden:
  - die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses,
  - die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen
  - und
  - die Gesamtnote jedes Prüfungsteilnehmers.
- (6) Die Niederschrift wird von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (7) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der Ausbildungsstätte unterzeichnet wird.
- (8) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

## § 10

## Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal innerhalb von zwei Jahren wiederholen.
- (2) Der Prüfungsausschuß entscheidet in seiner abschließenden Sitzung, welche Auflagen dem Kandidaten im Falle der Wiederholung gemacht werden.

## § 11

## Rücktritt von der Prüfung

- (1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung gemäß § 3. Tritt ein Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der Vorsitzende kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) Nimmt ein Bewerber einen zur Prüfung angesetzten Termin ohne Genehmigung nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

## § 12

## Ausschluß von der Prüfung

- (1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer auf unerlaubte Weise das Ergebnis der Prüfung zu beeinflussen, so kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bis zur Entscheidung setzt der Kandidat die Prüfung vorläufig fort.
- (2) Wird eine Täuschung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Ablegung der Prüfung aufgedeckt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Zeugnis wird für ungültig erklärt.

## § 13

## Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.
- (2) Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung erläßt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Ausschusses für berufsbegleitende Ausbildung.

I. V.  
Dietrich

## **Verordnung des Oberkirchenrats über die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer im Vorbereitungsdienst**

(Verordnung über die Beurteilung im Vorbereitungsdienst – BVV)

vom 24. August 1987, AZ 22.64 Nr. 18

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. § 75 Abs. 1 des Württembergischen Pfarrergesetzes vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert am 21. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 282), wird folgendes verordnet:

### **Nr. 1**

#### **Aufgaben der Beurteilung**

- (1) Die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer/innen im Vorbereitungsdienst soll gewährleisten, daß nur diejenigen in den unständigen Dienst im Pfarramt aufgenommen werden, die sich im Vorbereitungsdienst als für den Pfarrdienst geeignet erwiesen haben.
- (2) Die Beurteilung soll zugleich dazu beitragen, daß Begabungen und Fähigkeiten der zu Beurteilenden klarer erkannt und gefördert werden können. Die zu Beurteilenden sollen ermutigt werden, ihre Gaben zu entfalten und behebbare Defizite zu überwinden.

### **Nr. 2**

#### **Zuständigkeit**

Die Beurteilung wird vom Dekanatamt (Dekan und Schuldekan) in Verbindung mit dem Ausbildungspfarrer vorgenommen. Ist der Dekan zugleich Ausbildungspfarrer des zu beurteilenden Vikars, dann tritt an seine Stelle der Stellvertreter im Dekanatamt.

### **Nr. 3**

#### **Vorlagetermin für die Eignungsbeurteilung**

- (1) Die Eignung für den Pfarrdienst wird, wenn nicht bereits früher erforderlich, im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vikars/der Vikarin zur II.Evangelisch-theologischen Dienstprüfung beurteilt.
- (2) Vorlagetermin beim Oberkirchenrat ist jeweils der 15. März eines jeden Jahres, sofern die Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt

zum 1. April des folgenden Jahres beantragt wird und jeweils der 15. September eines Jahres, sofern die Aufnahme zum 1. September des darauffolgenden Jahres beantragt wird.

#### Nr. 4

##### Regelverfahren

(1) Der Dekan bemüht sich, einen persönlichen Eindruck vom Dienst des Vikars/der Vikarin zu bekommen. Er prüft, ob Tatsachen bekanntgeworden sind, die Zweifel an der Eignung des Vikars für den Pfarrdienst begründen können. Außerdem fordert er durch Anschreiben den Schuldekan und den Ausbildungspfarrer auf, dort eventuell vorhandene Zweifel an der Eignung des Vikars schriftlich mitzuteilen. Sodann führt er ein Gespräch mit dem Vikar.

(2) Der Dekan stellt fest, ob Zweifel an der Eignung bestehen. Ist dies nicht der Fall, so genügt ein entsprechender Vermerk auf dem Vordruck, den der Oberkirchenrat zur Verfügung stellt. Der Vikar erhält hiervon durch Abschrift Kenntnis.

(3) Gegenstand der Beurteilung ist der gesamte Dienst des Vikars. Die Beurteilung hat folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Läßt der Vikar erkennen,

- a) daß er persönliche Klarheit gewonnen hat im Blick auf eine Berufung zum Dienst an Wort und Sakrament, wie es im Ordinationsversprechen erwartet wird?
- b) daß er fähig ist zu theologischem Urteil, theologischer Reflexion und zur Umsetzung theologischer Aussagen und Inhalte in die kirchliche Praxis?
- c) daß er fähig ist, mit Menschen umzugehen, Beziehungen aufzubauen, in Spannungen und Konflikten hilfreich zu wirken und psychische Belastungen zu tragen?
- d) daß er fähig ist, in einem Beruf, der wenig strukturiert ist, geordnet und gezielt zu arbeiten, zu planen und zu reflektieren?

#### Nr. 5

##### Besonderes Verfahren

(1) Stellt der Dekan fest, daß Zweifel an der Eignung zum Pfarrdienst bestehen, so zieht er zum Beurteilungsgespräch den Schuldekan und den Ausbildungspfarrer hinzu. Alle Beteiligten sind von den geäußerten Zweifeln im voraus schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nr. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Nach diesem Gespräch stellen Dekan und Schuldekan fest, ob die Zweifel bestehen bleiben; gegebenenfalls spezifizieren sie diese nach den Eignungsgesichtspunkten. Der Vikar erhält davon Kenntnis. Er kann dazu gegenüber dem Oberkirchenrat auf dem Dienstweg innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen.

#### Nr. 6

#### Entscheidung des Oberkirchenrats

(1) Bestehen keine Bedenken gegen die Eignung des Vikars und teilt der Oberkirchenrat diese Bewertung, so erhält der Vikar darüber eine Mitteilung.

(2) Bestehen beim Oberkirchenrat Bedenken gegen die Eignung, so kann dieser ein Votum des Direktors des Pfarrseminars einholen. Der Oberkirchenrat bietet dem Vikar ein Gespräch an. Verbleibende Bedenken werden dem Vikar schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall nimmt das Dekanatamt zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt einer Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt erneut Stellung; diese Stellungnahme erfolgt nach Anhörung des Ausbildungspfarrers.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme hört der Oberkirchenrat den Vikar und entscheidet nach Abschluß der II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung ob

- a) die Bedenken zurückgestellt werden können und die Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt vollzogen werden kann,
- b) der Vorbereitungsdienst nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz verlängert wird oder
- c) der Vikar nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz aus dem pfarramtlichen Dienst ausscheidet.

(4) Der Vikar kann in den Fällen des Abs. 3 Buchst. b und des Buchst. c binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Oberkirchenrats Beschwerde beim Landeskirchenausschuß einlegen.

(5) Wird der Vorbereitungsdienst verlängert (Abs. 3 Buchst. b), so ist entsprechend Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. a oder Buchst. c zu verfahren.

(6) Mitteilungen sowie andere Vorgänge im Zusammenhang mit dem weiteren Verfahren (Abs. 1 bis 5) werden, ebenso wie die Beurteilung (Nr. 4 Abs. 2) zu den Personalakten genommen.

## Nr. 7

## Auswertung

(1) Zur Vorbereitung einer Entscheidung über zukünftige Verwendungsmöglichkeiten ist eine Auswertung der Tätigkeit des Vikars im Vorbereitungsdienst erforderlich.

(2) Für die Auswertung ist der vom Oberkirchenrat herausgegebene Auswertungsbogen nach der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden.

(3) Für die zum 15. März eines Jahres angemeldeten Vikare ist der Auswertungsbogen zum 1. Oktober desselben Jahres vorzulegen; für die zum 15. September gemeldeten Vikare ist der Rückgabetermin der 1. März des darauffolgenden Jahres.

(4) Bestehen entgegen der Eignungsbeurteilung Bedenken gegen die Übernahme, sind diese dem Vikar mitzuteilen. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach Nr. 6 Abs. 3 bis 6.

## Nr. 8

## Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

I. V.  
Dietrich

Anlage

**AUSWERTUNGSBOGEN**  
zum Vorbereitungsdienst

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsstag \_\_\_\_\_ I. Evang.-theol. Dienstprüfung \_\_\_\_\_

Termin für die Rückgabe: 1.3./1.10. (über Schuldekan, Dekan und Prälaten an den Oberkirchenrat)

Beginn des Vorb. Dienstes \_\_\_\_\_

Stelle \_\_\_\_\_ / Dekanatamt \_\_\_\_\_

Zweck einer möglichst differenzierten Auswertung des Vorbereitungsdienstes ist es, eine Entscheidungshilfe für den weiteren Einsatz des Vikars zu geben; der Oberkirchenrat möchte bei seinen Entscheidungen Gaben und Fähigkeiten des Vikars berücksichtigen.

Der Ausbildungspfarrer bereitet die Auswertung im Gespräch mit dem Vikar vor und unterrichtet den Vikar vom Inhalt derselben. Die Formulierung unter 2 soll vom Vikar selbst eingebracht werden.

Wir bitten, Schreibmaschine zu benutzen!

---

1) Beschreibung der hauptsächlichen Aufgaben

---

2) Selbsteinschätzung des Vikars (Lernprozeß, Erfahrungen und Einsichten; Interessen und Wünsche für die weitere dienstliche Verwendung)

---

3) **Hinweise für die Äußerung des Ausbildungspfarrers**

- a) Zur Person: Kontaktfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität (Umstellungsfähigkeit, Beweglichkeit – auch im Denken), Lernfähigkeit (Fähigkeit, Neues aufzunehmen und sich in Situationen anderer einzufühlen)
  - b) Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Grenzen des Vikars in den Hauptarbeitsfeldern (Homiletik, Seelsorge, Pädagogik – Unterricht, Gemeindeleitung – Organisation, Verwaltung)
  - c) Zusammenarbeit mit dem Ausbildungspfarrer, Umgang mit Mitarbeitern
  - d) Besondere Fähigkeiten; Vorschläge für die weitere dienstliche Verwendung
- 

4) Stellungnahme des Schuldekans

---

5) Stellungnahme des Dekans

---

Gesehen: Prälat

## **Diakonieverband Mühlacker/Neuenbürg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. April 1987  
AZ 11.05 Nr. 263

Die Kirchenbezirke Mühlacker und Neuenbürg haben nachstehende Satzung für den Diakonieverband Mühlacker/Neuenbürg beschlossen. Die Satzung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 27. April 1987 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.  
Dietrich

### **Verbandssatzung für den Diakonieverband der Evang. Kirchenbezirke Mühlacker und Neuenbürg im Enzkreis**

#### *§ 1 Name und Sitz*

- 1) Der Verband trägt den Namen „Diakonieverband Mühlacker/Neuenbürg“ und hat seinen Sitz in Neuenbürg. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V.

#### *§ 2 Mitglieder*

- 1) Mitglieder des Verbands sind die Evangelischen Kirchenbezirke Mühlacker und Neuenbürg.
- 2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
- 3) Der Austritt aus dem Verband kann nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
- 4) Die Verbandsversammlung kann den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verband beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung. Er muß den Zeitpunkt, zu dem das Mitgliedschaftsverhältnis enden soll, bestimmen.
- 5) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß begründet keinen Anspruch an das Vermögen des Verbands.

### § 3 Aufgaben des Verbands

- 1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
  - Die Übernahme staatlich oder kommunal bezuschußter Beratungsdienste im Enzkreis (wie EFL-Beratung, Asylantenbetreuung, Dorfhelferin u. ä.).
  - Die Koordination der diakonischen Dienste und die Planung diakonischer Vorhaben der württ. Kirchenbezirke im Enzkreis.
  - Die Vertretung der diakonischen Arbeit in der „Arbeitsgemeinschaft Diakonie im Enzkreis“, gegenüber dem Enzkreis, den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen, in der freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit.
- 2) Der Verband kann mit mindestens 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übernehmen.
- 3) Der Verband kann auch Aufgaben nur für einzelne Mitglieder oder nur für die im Enzkreis liegenden Gemeinden der Mitglieder übernehmen.
- 4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Verband Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Arbeit.

### § 4 Verbandsorgane

- 1) Organe des Verbands sind:
  1. Die Verbandsversammlung, die die Bezeichnung Kreisdiakonieausschuß Mühlacker/Neuenbürg trägt.
  2. Der Vorstand.
- 2) Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbandsorgane neu gebildet.  
Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion nur so lange weiter wahr, bis neue Organe gebildet sind.
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Stimmen der anwesenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung übersteigen.  
Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht.

### § 5

#### *Kreisdiakonieausschuß (Verbandsversammlung) Mühlacker/Neuenbürg*

- 1) Dem Kreisdiakonieausschuß gehören an:

1. je 4 von den Kirchenbezirken Mühlacker und Neuenbürg zu entsendende Vertreter,
  2. die 2 Dekane,
  3. der Rechner des Verbands, sofern er zugewählt ist,
  4. mit beratender Stimme die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen und der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle, sowie je ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstellen Mühlacker und Neuenbürg.
- 2) 1. Zu jeder Sitzung ist ein Vertreter des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg einzuladen; er nimmt mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorsitzende kann im Einzelfall weitere Berater zu den Sitzungen zuziehen.
- 3) 1. Die Verbandsversammlung kann mit 2/3 der Stimmen bis zu 3 Personen zuwählen. Die Zuzuwählenden müssen nach § 3 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung wählbar sein.
2. Die Verbandsversammlung kann mit 2/3 der Stimmen weitere Personen, die in Fragen der Sozialarbeit und Diakonie erfahren sind, mit beratender Stimme zuwählen.
- 4) 1. Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören:
- Wahl des Vorstands.
  - Wahl des Rechners.
  - Feststellung des Haushaltsplans des Verbands und der von ihm verwalteten Einrichtungen und Festlegung und Verteilung der Verbandsumlage sowie Verteilung der staatlichen und kommunalen Zuschüsse.
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands.
  - Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Rechners.
  - Beschlußfassung über neue Aufgaben gem. § 3 Abs. 2).
  - Beschlußfassung über Mitgliedschaft gem. § 2.
  - Abschluß von Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen und anderen Rechtsträgern.
  - Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung.
  - Änderung der Verbandssatzung gem. § 9.
2. Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben eines Kreisdiakonieausschusses wahr. Sie ist verantwortlich für die diakonische Arbeit des Verbands. Sie beschließt im Rahmen des Stellenplans über

die Anstellung und Entlassung der direkt beim Verband angestellten Mitarbeiter. Sie übt die Fachaufsicht über diese Mitarbeiter aus. Sie beschließt die Geschäftsordnung für die Kreisdiakoniestelle, die auch ggfs. die Vermögensverwaltung regelt.

### § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende soll aus einem anderen Kirchenbezirk kommen als der Geschäftsführer.
- 2) Die Vorstandsmitglieder vertreten je einzeln den Verband. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen vor und leitet sie.

### § 7 Kreisdiakoniestelle

- 1) Zur Wahrnehmung der auf den Verband übertragenen Aufgaben stellen die Kirchenbezirke dem Verband die erforderlichen Mitarbeiter unentgeltlich zur Verfügung. Die Dienstaufsicht sowie die gesamte Anstellungsträgerschaft verbleiben bei den einzelnen Kirchenbezirken, die Fachaufsicht geht auf den Verband über, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die in die Zuständigkeit des Verbands übertragen werden.
- 2) Die Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg wird, soweit sie Verbandsaufgaben wahrnimmt, zur Kreisdiakoniestelle. Der Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle Neuenbürg ist zugleich Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle. Seine Anstellung erfolgt durch den Kirchenbezirk Neuenbürg im Benehmen mit der Verbandsversammlung und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V.
- 3) Der Geschäftsführer koordiniert die Arbeit der einzelnen Mitarbeiter, soweit sie Verbandsaufgaben wahrnehmen.
- 4) Die Diakonischen Bezirksstellen Mühlacker und Neuenbürg geben sich regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit im Enzkreis Kenntnis.

### § 8 Finanzierung

- 1) Die eingehenden staatlichen, kommunalen und sonstigen Zuschüsse werden nach Abzug der Ausgaben des Verbands für ggfs. direkt beim Verband für die bezuschußten Dienste angestellte Mitarbeiter und die Verbandsverwaltung an die einzelnen Kirchenbezirke weitergeleitet. Die Verteilung der Zuschüsse erfolgt im Verhältnis der dienstlichen Inanspruchnahmen der dem Verband für die einzelnen Dienste zur Verfügung gestellten Mitarbeiter und der auf sie jeweils entfallenden Zuschüsse.

- 2) Soweit die staatlichen, kommunalen und sonstigen Zuschüsse nicht zur Deckung der Verbandsausgaben für die einzelnen Dienste ausreichen, kann der Verband von den Mitgliedern eine Verbandsumlage erheben entsprechend der Zahl der in den Gemeinden des Verbandsgebietes gemeldeten evangelischen Gemeindeglieder.

### § 9 *Satzungsänderung und Auflösung des Verbands*

Beschlüsse über die Auflösung des Verbands und die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der Verbandsmitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die sich auf den Maßstab für die Erhebung der Umlage (§ 8 der Satzung), auf die Aufnahme mitarbeitender Rechtsträger im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 des Verbandsgesetzes oder die Bildung beschließender Ausschüsse beziehen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Genehmigung des Oberkirchenrats ist einzuholen.

### § 10

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

## **Prüfung für Kirchenmusiker**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Juli 1987  
AZ 59.160 Nr. 45

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Juli 1986 bis Juli 1987 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

### **A-Prüfung**

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

*Kirchenmusikschule Esslingen*

*Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart*



*Lehrgang Seminar Blaubeuren*

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

*Lehrgang Böblingen*

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

*Lehrgang Göppingen*

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

*Lehrgang Herrenberg*

[REDACTED]  
[REDACTED]

*Lehrgang Ludwigsburg*

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

*Lehrgang Reutlingen*

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

*Lehrgang Tübingen*

[REDACTED]

*Lehrgang Evangelisches Stift Tübingen*

[REDACTED]

*Lehrgang Weinsberg*

[REDACTED]

*Lehrgang Zuffenhausen*

[REDACTED]

I. V.  
Dr. Tompert

## Dienstbezüge der Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Juli 1987  
AZ 24.30 Nr. 148

Auf Grund von Ziff. 12.5 der Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23.6.1971 (Abl. 44 S. 406) wird die Besoldungstabelle über die Dienstbezüge der Pfarrer nach dem Stand vom 1.1.1987 bekanntgemacht.

### I. Grundgehälter (1. bis 14. Dienstaltersstufe) und Tätigkeitszulagen

#### A. Ständige Pfarrer

1. a) gekürzte Grundgehälter nach der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 01K = Bes.Gr. A 12) – Art. 1 Ziff. 3. des Änderungsgesetzes vom 29.11.1984 (Abl. 51 Nr. 16 S. 233) –

|         |         |         |         |         |         |         |
|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 2455,62 | 2572,05 | 2688,48 | 2804,91 | 2921,34 | 3037,77 | 3154,20 |
| 3270,63 | 3387,06 | 3503,49 | 3619,92 | 3736,35 | 3852,78 | 3969,21 |

- b) Grundgehälter nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 01)

|         |         |         |         |         |         |         |
|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 2782,19 | 2907,91 | 3033,63 | 3159,35 | 3285,07 | 3410,79 | 3536,51 |
| 3662,23 | 3787,95 | 3913,67 | 4039,39 | 4165,11 | 4290,83 | 4416,55 |

- c) Grundgehälter nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P 02)

|         |         |         |         |         |         |         |
|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 2782,19 | 2907,91 | 3033,63 | 3159,35 | 3285,07 | 3410,79 | 3536,51 |
| 3662,23 | 3787,95 | 4330,94 | 4493,95 | 4656,96 | 4819,97 | 4982,98 |

2. Tätigkeitszulagen

A: 301,55 DM

D: 1.130,81 DM

B: 527,71 DM

E: 1.356,98 DM

C: 753,88 DM

F: 1.507,75 DM

#### B. Unständige Pfarrer

1. Grundgehälter der Unständigen Pfarrer im Vorbereitungsdienst – Pfarrbes.Gr. P U1 = 75 v.H. der Pfarrbes.Gr. 1 –

|         |         |         |         |         |         |         |
|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 2086,64 | 2180,93 | 2275,22 | 2369,51 | 2463,80 | 2558,09 | 2652,38 |
| 2746,67 | 2840,96 | 2935,25 | 3029,54 | 3123,83 | 3218,12 | 3312,41 |



#### IV. Familienzuschlag

- a) der Familienzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich 119,74 DM
- b) Familienzuschlag für:
- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| 1 Kind = 119,74 DM   | 4 Kinder = 478,96 DM |
| 2 Kinder = 239,48 DM | 5 Kinder = 598,70 DM |
| 3 Kinder = 359,22 DM | 6 Kinder = 718,44 DM |

I. V.  
Dr. Tompert

### Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung

– Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Reisekosten, der Anerkennung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen und der Erstattungen für kirchliche Mitarbeiter (Reisekostenordnung) –

Verordnung des Oberkirchenrats vom 17. August 1987  
AZ 23.37 Nr. 257

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche und der Pfarrervertretung wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235) in der Fassung der Verordnung vom 19. Februar 1986 (Abl. 52 S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Mit der Kilometervergütung nach den Absätzen 2 bis 5 sind alle dem Kraftfahrzeughalter aus der dienstlichen Benutzung seines privateigenen Kraftfahrzeugs erwachsenden Aufwendungen abgegolten. Unfallbedingte Sachschäden an Fahrzeugen, die nach Absatz 1 aus dienstlichem Interesse benutzt wurden, können bis zur vollen Höhe ersetzt werden. In allen anderen Fällen (Absatz 5) können bis zu 650,- DM ersetzt werden.“

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„Für jedes zum Dienstreiseverkehr genutzte privateigene Kraftfahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit unbegrenzter Deckung abzuschließen (§ 7 Abs. 7).“

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft.

I. V.  
Dr. Tompert

## **Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. August 1987  
AZ 23.37 Nr. 257

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1987 (Abl. 52 S. 254) werden wie folgt geändert:

§ 1

Die Ausführungsbestimmung zu § 7 Abs. 7 (Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs – Schadenersatz bei Unfall) erhält folgende Fassung:

- „1. Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen, die auf einer Dienstreise nach § 7 Abs. 1 RKO entstanden sind, können bis zur vollen Höhe ersetzt werden, wenn sie nicht auf das Verschulden des Mitarbeiters zurückzuführen sind, oder wenn sie nur durch leichte Fahrlässigkeit verschuldet (oder mitverschuldet) wurden. Ein höherer Grad der Fahrlässigkeit an der Herbeiführung des Schadens führt zu einer Minderung des Erstattungsbetrags. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz wird kein Ersatz geleistet.
2. In allen anderen Fällen kann Ersatz für unfallbedingte Sachschäden an Kraftfahrzeugen nur bis zum Betrag von 650,- DM gewährt werden. Trifft den Mitarbeiter ein Verschulden an der Herbeiführung des Schadens, so ist der Ersatzbetrag nach dem Maße seines Verschuldens zu vermindern.“

## § 2

Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft. In noch nicht entschiedenen oder anhängigen Fällen ist diese Regelung auch auf die vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Schäden anzuwenden.

I. V.  
Dr. Tompert

## Dienstnachrichten

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. August 1987 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Gymnasium in Holzgerlingen beauftragt.

\_\_\_\_\_, wird mit Wirkung vom 1. September 1987 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 2/3 eingeschränkten Dienstauftrag nach § 23 Württ. Pfarrergesetz im Bereich der Kirchengemeinde Reudern, Dekanat Nürtingen, betraut.

Der Landesbischof hat \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_, mit Wirkung vom 1. September 1987 gemäß § 3 Abs. 1 Kirchl. Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst gemeinsam auf die Pfarrstelle Bermaringen-Temmenhausen, Dekanat Blaubeuren, ernannt.

\_\_\_\_\_, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 zur Übernahme der 2. Pfarrstelle und der Stelle des Fachbereichsleiters für den Bereich Behindertenhilfe bei der Samariterstiftung in Nürtingen freigestellt.

Der Landesbischof hat ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1987

\_\_\_\_\_ unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchlichen Amtmann bei der Verwaltungsstelle Mühlacker der Evang. Landeskirche in Württemberg;

mit Wirkung vom 1. August 1987

\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle Hessigheim, Dekanat Besigheim;

\_\_\_\_\_, auf die Pfarrstelle Gröningen, Dekanat Crailsheim;

mit Wirkung vom 1. September 1987:

[REDACTED], auf die  
Pfarrstelle II in Echterdingen, Dekanat Bernhausen;

[REDACTED];  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle III an der  
Stiftskirche in Backnang, Dekanat Backnang;

[REDACTED];  
[REDACTED],  
auf die Pfarrstelle Jagstfeld, Dekanat Neuenstadt;

[REDACTED] auf die Pfarrstelle II an der  
Martinskirche in Ebingen, Dekanat Balingen;

[REDACTED]  
[REDACTED] auf die Pfarrstelle an der Johanneskirche in Asperg, Dekanat Ludwigsburg;

P [REDACTED]  
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1987:

[REDACTED]  
[REDACTED]

## Arbeitsrechtsregelungen

### Erhöhung der Vergütungen für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Mai 1987

Die Erhöhung der Vergütungen der Angestellten, die sich aus dem Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT vom 3. April 1987 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1987 ergibt, wird gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden entsprechend übernommen.

1. Die Vergütungen werden nach der bisherigen Berechnungsweise um 3,4 v. H. erhöht.
2. Die Ortszuschläge werden – mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge nach § 3 Abs. 2 der Vergütungstarifverträge Nr. 23 zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) – nach der bisherigen Berechnungsweise um 3,4 v. H. erhöht.  
Paragraph 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 23 zum BAT wird unverändert wieder vereinbart.
3. Für Praktikanten im Erziehungsdienst, in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik sowie in der Hauswirtschaft werden die Vergütungen vom 1. Januar 1987 an ebenfalls um 3,4 v. H. erhöht.

Die näheren Einzelheiten über die Vergütungserhöhungen werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

## Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juni 1987

Die Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44, S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 28. Januar 1987 (Abl. 52, S. 329), wird wie folgt geändert:

### § 1

Einzelvergütungsgruppenplan 11 „Katecheten“ der Anlage 1 zu § 16 Abs. 1 KAO erhält folgende Fassung:

#### 11. Katecheten, Katechetinnen

##### *Vergütungsgruppe Vc*

1. Katecheten mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Ausbildung<sup>1)</sup>, soweit nach der für sie geltenden Ausbildungsordnung kein einjähriges Anerkennungspraktikum vorgeschrieben ist

##### *Vergütungsgruppe Vb*

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc
- b) Katecheten mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte<sup>1)</sup>
- c) Diplom-Religionspädagogen (FH)<sup>2)</sup>

##### *Vergütungsgruppe IVb*

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) und b) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung<sup>3)</sup> und vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb
- b) Mitarbeiter wie zu 2. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb

<sup>1)</sup> Kirchlich anerkannte Ausbildung entsprechend der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung) vom 16. 4. 1986 (Abl. 52, S. 111), vgl. § 2 Abs. 3.

<sup>2)</sup> Abgeschlossenes Studium im theologisch-religionspädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule einschließlich der Praxissemester gemäß § 2 Abs. 2 der Aus- und Fortbildungsordnung.

<sup>3)</sup> Zweite Dienstprüfung gemäß der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer in der jeweils geltenden Fassung.

*Vergütungsgruppe IV a*

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 3. mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung für den Unterricht in Religionslehre<sup>4)</sup> und vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

*Vergütungsgruppe III*

5. Mitarbeiter wie zu 4. b) auf Stellen, die besondere Fachkenntnisse erfordern und mit besonderer Verantwortung verbunden sind<sup>5)</sup> nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

*Anmerkung:*

Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und mit der Lehrbefähigung in evangelischer Religionslehre, die unbefristet hauptberuflich auf Katechetstellen angestellt und zur Teilnahme an der Aufbauausbildung zugelassen sind, sind in Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 2. b) einzugruppieren.

---

<sup>4)</sup> Abgeschlossener Zusatzstudienkurs (Fernstudienkurs) beim Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Landeskirche.

<sup>5)</sup> Besondere Funktionsstellen wie die eines Studienleiters oder solche, mit denen eine regelmäßige Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung verbunden ist.

## § 2

Einzelvergütungsgruppenplan 14 „Jugendreferenten, Jugendreferentinnen“ der Anlage 1 zu § 16 Abs. 1 KAO erhält folgende Fassung:

#### 14. Jugendreferenten, Jugendreferentinnen

##### *Vergütungsgruppe Vb*

1. Jugendreferenten mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung<sup>1)</sup> nach Ableistung des einjährigen Anerkennungspraktikums, soweit ein solches nach der für sie geltenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist

##### *Vergütungsgruppe IVb*

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung<sup>2)</sup> und vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb
- b) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Berufstätigkeit, denen überwiegend besonders schwierige Aufgaben<sup>3)</sup> übertragen sind oder die Leitungsaufgaben als geschäftsführende Jugendreferenten in einem Jugendwerk oder CVJM mit mehr als drei Jugendreferenten wahrnehmen

##### *Vergütungsgruppe IVa*

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb
- b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung<sup>2)</sup> und vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb
- c) Landesreferenten nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb, jedoch nicht ohne abgeschlossene Zweite Dienstprüfung

<sup>1)</sup> Kirchlich anerkannte Fachausbildung entsprechend der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung) vom 16. 4. 1986 (Abl. 52, S. 111).

<sup>2)</sup> Zweite Dienstprüfung gemäß der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>3)</sup> Besonders schwierige Aufgaben liegen vor bei:

- a) Arbeit in sozialen Brennpunkten z. B.
  - Aufbauarbeit in Neubaugebieten
  - Projektarbeit mit Randgruppen
  - Leitung eines Jugendhauses

- b) Örtliche Stellen mit Zuständigkeit für sechs oder mehr Gemeinden

*Vergütungsgruppe III*

4. Mitarbeiter wie 3. b) und c), die sich durch hervorragende Leistungen und durch ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben oder an hervorgehobener Stelle mit Landesaufgaben betraut sind

## § 3

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

---

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)